

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-20/0087	Status: öffentlich
Verfasser: Bau- und Ordnungsamt Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 31.08.2020
Annahme von Spenden gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum: 24.09.2020 Gremium: Stadtvertretung	Ja Nein Enth.

Begründung:

Gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlich Zuwendungen entscheidet bei Beträgen von über 1.000 Euro die Stadtvertretung, da der Wert laut § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde in der gültigen Fassung überschritten wird.

Nr.	Datum	Zuwendungsgeber (Spender)	Sitz/Wohnort	Betrag/Wert in Euro	Hinweis auf Geschäftsbeziehung	Zuwendungszweck
1	offen	Ameos Klinikum	Ueckermünde	1.500,00		Geldspende zweckgebunden für den Kauf einer Kettensäge und eines LED-Scheinwerfers für die Freiwillige Feuerwehr Ueckermünde

Das o.a. Ueckermünder Unternehmen möchte die Freiwillige Feuerwehr Ueckermünde mit einer Geldspende in genannter Höhe unterstützen. Das Geld soll zweckgebunden für die Anschaffung einer Kettensäge und den Kauf eines LED-Akku-Arbeitsscheinwerfers eingesetzt werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt der Annahme der aufgeführten Spende gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V zu.

Kliewe
Bürgermeister